

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 21. Februar 2008

Nummer 8

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 65 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Lebenshilfe Mülheim an der Ruhr“). S. 49
- 66 Anerkennung einer Stiftung („Förderstiftung Kaiserswerther Diakonie“). S. 49

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 67 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage 31 – EO-Anlage – der Firma Cognis GmbH in Düsseldorf. S. 49
- 68 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage 35 – Polymer-Anlage – der Firma Cognis GmbH in Düsseldorf. S. 50
- 69 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KBS Kokereibetriebsgesellschaft Schwelgern GmbH, Alsumer Steig 100 in 47166 Duisburg. S. 51
- 70 Antrag der Firma Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 125, 45473 Mülheim a.d. Ruhr auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 51
- 71 Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 51

- 72 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Oleochemicals GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 52

Sozialangelegenheiten

- 73 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Moers. S. 52

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 74 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde. S.53
- 75 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK Hans-Jürgen Lange). S. 54
- 76 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Regierungsbeschäftigte Karin Heyer). S. 54
- 77 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (RBe Karl-Heinz Keyzers). S. 54
- 78 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeihauptkommissar Werner Holz). S. 55
- 79 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“. S. 55
- 80 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss für das Jahr 2008. S. 55
- 81 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220114395). S. 56
- 82 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221238193). S. 56

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 65 Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Lebenshilfe Mülheim an der Ruhr“)

Bezirksregierung
21.13 – St. 1265

Düsseldorf, den 14. Februar 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Stiftung Lebenshilfe Mülheim an der Ruhr“
mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.01.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 49

- 66 Anerkennung einer Stiftung**
(„Förderstiftung Kaiserswerther Diakonie“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1344 ki

Düsseldorf, den 13. Februar 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Förderstiftung Kaiserswerther Diakonie“
mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 und 13 StiftG NRW als kirchliche Stiftung anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28. Januar 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 49

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 67 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und
§ 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung
der Genehmigung nach § 16 BImSchG
zur wesentlichen Änderung der Anlage 31
– EO-Anlage – der Firma Cognis GmbH
in Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-4947

Düsseldorf, den 12. Januar 2008

**Bescheid 56.01.01-4.1-4947 vom 12.07.2007
für die Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67,
40589 Düsseldorf**

Auf den Antrag der Firma Cognis GmbH vom 20.12.2006 – CPDW/EP – gemäß § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage 31 (EO-Anlage) ergeht nach Durchführung des nach dem (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Der Firma Cognis GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 (1) BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang, Spalte 1, Nr. 4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage 31 (EO-Anlage) in folgendem Umfang erteilt.

Errichtung einer neuen Betriebseinheit BE 534.26, bestehend aus einem 42 m³ großen Rührreaktor 26C001, einem Umwälzkreislauf mit Heiz- und Kühleinrichtungen, einem 25 m³ großen Vorkonfektionierbehälter 26B002, einem 10 m³ großen Aufschmelzbehälter 26B001 und weiteren Aggregaten und Einrichtungen (wie Pumpen, Verdichter, Vakuumerzeugung) zur Herstellung von nichtionischen Tensiden durch Ethoxilierungs- und Propoxylierungsreaktionen.

Die BE 534.26 wird an der Westseite des Geb. K10 in einem Stahlbetonfreigerüst aufgestellt.

Die BE 534.26 wird an die bestehende Abluftverbrennungseinrichtung 534.18 angeschlossen.

Die Entladung von EO und PO wird künftig montags bis sonntags erfolgen.

Die vorhandene Entleerstelle an der Ostseite des Geb. K10 wird zur Abfüllstelle AA31 ausgebaut.

Die Kapazität der Anlage 31 erhöht sich hierdurch von 100.000 t/a auf 150.000 t/a Fertigprodukt.

Standort: Cognis GmbH, Werksgelände Düsseldorf-Holthausen, Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf, Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstück 209.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Belange des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Brandschutzes sowie des Bau-, des Abfall- und des Wasserrechtes enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Dezernat 56 einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 49

**68 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und
§ 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung
der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG
auf Erteilung einer Neugenehmigung für die
Errichtung und Betrieb einer neuen
Anlage 35 – Polymer-Anlage –
der Firma Cognis GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-5038

Düsseldorf, den 12. Januar 2008

**Bescheid 56.01.01-4.1-5038 vom 07.02.2008
für die Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67,
40589 Düsseldorf**

Auf den Antrag der Fa. Cognis GmbH vom 12.06.2007 – CPDW/EP – gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage 35 – Polymer-Anlage – zur Herstellung von Polymeren inklusive der dazugehörigen Infrastruktur ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Der Firma Cognis GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 4 Verbindung mit § 1 und Anhang, Spalte 1, Nr. 4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage 35 – Polymer-Anlage – zur Herstellung von Polymeren mit einer Jahreskapazität von 5.000 t/a inklusive der dazugehörigen Infrastruktur auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen der Fa. Cognis GmbH, Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf, Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstück 181 erteilt. Im Einzelnen umfasst die Genehmigung:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage 35 – Polymer-Anlage – (BE 537.50) zur Produktion von Polymerprodukten mit einer Jahreskapazität von 5.000 t/a
- Errichtung eines Lagerplatzes für fünf bauartzugelassene Container X 02 (BE 537.50) in Form von Regalsystemen bestehend aus:
 - Zwei Containern für Monomere (537.50A106 und 537.50A107) für max. 13 Container á 1 m³
 - Ein Container für Stearyl-methacrylat (537.50A108) für max. 3 Container á 1 m³

- Ein Container für Peroxide (537.50A109) zur Lagerung von Kanistern mit einem Fassungsvermögen 20 – 60 l mit einer Lagermenge von max. 1000 kg
- Ein Container für Initiatoren (537.50A110) zur Lagerung von Sackware mit einer Lagermenge von max. 1000 kg

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Belange des Immissions-schutzes, des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Brandschutzes sowie des Bau-, des Abfall- und des Wasserrechtes enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 50

69 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KBS Kokereibetriebsgesellschaft Schwelgern GmbH, Alsumer Steig 100 in 47166 Duisburg

Bezirksregierung
56.01.01.1.11-5059

Düsseldorf, den 13. Februar 2008

**Antrag der Firma
KBS Kokereibetriebsgesellschaft
Schwelgern GmbH auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma KBS Kokereibetriebsgesellschaft Schwelgern GmbH in 47166 Duisburg, Alsumer Steig 100, hat mit Datum vorn 03.07.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Schwelgern gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist insbesondere die Errichtung und Betrieb zweier Mühlentürme in der Kohlevorbehandlung (Betriebseinheit 1) einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Transportbänder, Filteranlage, Gebäude) sowie der Einsatz des Dickteers aus der Betriebseinheit 5 in der Betriebseinheit 2.

Die Kapazität der bestehenden Kokerei (Kohle-durchsatz 10.600 t/Tag) wird dabei nicht erhöht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Dr. Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 51

70 Antrag der Firma Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 125, 45473 Mülheim a.d. Ruhr auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
56.01.01.3.7-5103

Düsseldorf, den 5. Februar 2008

Die Firma Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 125, 45473 Mülheim a. d. Ruhr hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 22.08.2007, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihrer Eisengießerei gestellt Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Mittelfrequenz- Schmelz-ofengefäßes als Tandemanlage mit einer Schmelzleistung von 12 t/h bei gleichbleibender Gießkapazität von 350 t/Tag für die Gesamtanlage und Umbau der Gattierung sowie die Stilllegung der Torpedoumfüllstation.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 22.08.2007 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hoffmann

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 51

**71 Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel AG,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.2-5104

Düsseldorf, den 13. Februar 2008

Die Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg hat mit Datum vom 10.09.2007 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Hochofenwerkes Hamborn durch

- Veränderung der Lage des Gaswaschers Hochofen 8
- eine vorübergehende Abweichung in der Betriebsweise der Betriebseinheiten 4 und 9, betreffend die Entspannungsturbine

gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 10.09.2007 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung des Hochofenwerkes Hamborn“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 52

**72 Bekanntgabe nach § 3 a UVP
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Cognis
Oleochemicals GmbH, Henkelstraße 67,
40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-5129

Düsseldorf, den 14. Februar 2008

Die Firma Cognis Oleochemicals GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 18.10.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 32 (Triacetin-Fabrik) durch apparative Änderungen in der Betriebseinheit 532.21 und Erhöhung der Jahreskapazität von 10.000 t/a auf 15.000 t/a gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 52

Sozialangelegenheiten

**73 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde
St. Martinus in Moers**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 12. Februar 2008

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Moers**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Barbara, St. Ida, St. Konrad, St. Marien und St. Martinus in Moers mit Wirkung vom Pfingstfest, dem 11. Mai 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus“ zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Moers.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Barbara, St. Ida, St. Konrad, St. Marien und St. Martinus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martinus. Die Kirchen St. Barbara, St. Ida, St. Konrad und St. Marien werden Filialkirchen, wie das die Kirche St. Lucia in Duisburg-Baerl schon ist. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, näm-

lich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde über. Soweit Pfründestiftungen für Geistliche bestehen, werden diese zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 durch gesonderte Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, dessen Amtszeit mit Amtsantritt des ersten gewählten Kirchenvorstandes endet. Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens.

Münster, den 15. Januar 2008

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Moers, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, St. Ida, St. Konrad, St. Marien und St. Martinus in Moers, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 6. Februar 2008

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 52

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

74 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Kreises Kleve für die Zeit vom 01.04.2008 bis zum 31.03.2011 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2

LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

- II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Kleve zu erheben.
- III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.
- IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung

Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v.H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts soll über drei Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Hochsauerlandkreis untersucht werden, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder

Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Die Projektdauer von drei Jagdjahren ist erforderlich, um zu statistisch aussagekräftigen Daten zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 15. Februar 2008

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag
Schilling

Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15.02.2008

Hinweise:

I. Ziel des Versuches

Es soll geprüft werden, welche Konsequenzen der Verzicht auf die behördliche Abschussplanung hat. Hierzu werden die Auswirkungen einer Bejagung ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand untersucht.

II. Ablauf

Die Untersuchung beginnt 2008 und endet 2011. Die Betroffenen und Beteiligten, d.h. Pächter und Verpächter sowie Eigenjagdbesitzer werden über die Fachpresse, insbesondere den Rheinisch-Westfälischen-Jäger und das Landwirtschaftliche Wochenblatt informiert. Private Absprachen und Regelungen vor Ort sollen auch im Rahmen des Projektes wie bisher fortgeführt werden. Im Übrigen wird der Revierinhaber das Rehwild eigenverantwortlich bejagen.

Grundlage der Auswertung sind die genaue Streckenerfassung durch die Kreise, Pflichthegeschauen und die Forstliche Stellungnahme.

Basis zur Auswertung der Strecken sind in Übereinstimmung mit § 22 Abs. 7, 9 und 10 LJG-NRW das Führen der Streckenliste, die Abgabe der Streckenmeldung und das Vorzeigen der Gehörne und Unterkiefer der Böcke durch die Jagdausübungsberechtigten.

III. Auswertung

Die entscheidende Grundlage für die Auswertung ist die Durchführung einer jährlichen Pflichthege-

schau. Die Forstliche Stellungnahme wird in den Pilotprojektkreisen nicht im Jahr 2010, sondern 2011 durchgeführt. Die Grunddatenerhebung erfolgt durch die jeweiligen Kreise. Die Auswertungen und Interpretationen erfolgen durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW. Die wildbiologische Auswertung liefert eine Basis auch für die politische Bewertung.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 53

75 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

(PK Hans-Jürgen Lange)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21 – 1504

Duisburg, den 1. Februar 2008

Der von der ZPD Linnich am 25.10.2006 ausgestellte Dienstauss Nr.: 0653848 des PK Hans-Jürgen Lange ist 30.01.2008 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Schuberth

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 54

76 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

(Regierungsbeschäftigte Karin Heyer)

Polizeipräsidium Essen
Dez 2.1 – 42.06.02 –

Essen, den 6. Februar 2008

Der Dienstauss Nr. 0754659 des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste, ausgehändigt am 25.04.2007, für die Regierungsbeschäftigte Karin Heyer, wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Beinert, Roar

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 54

77 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

(RBe Karl-Heinz Keyzers)

Polizeipräsidium Krefeld
ZA 21 – 58.02.09 –

Krefeld, den 11. Februar 2008

Der von der LZPD NL Linnich für den o.g. Regierungsbeschäftigten ausgestellte Dienstauss Nr. 0319715 ist in Verlust geraten. Der Dienstauss wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Dufeu

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 54

**78 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises“**
(Polizeihauptkommissar Werner Holz)

Kreispolizeibehörde Wesel
VL 1.1

Wesel, den 6. Februar 2008

„Der von der ZPD NRW, NL Linnich am 30.01.2003 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0314275 für Herrn Polizeihauptkommissar Werner Holz, KPB Wesel, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Heyerichs

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 55

**79 Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2006
des Zweckverbandes
„Naturpark Schwalm-Nette“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette hat am 03.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

I.

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	851.794,84 €	
+ Soll-Einnahmen		
Vermögenshaushalt	6.114,67 €	
Summe Soll-Einnahmen	857.909,51 €	
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
./. Abgang alter		
Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	425,49 €	
Summe		
bereinigte Soll-Einnahmen	857.484,02 €	
Soll-Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	851.369,35 €	
Soll-Ausgaben		
Vermögenshaushalt	15.506,74 €	
(darin enthalten Überschuss nach		
§ 41 III 2 GemHVO:	0,00 €)	
Summe Soll-Ausgaben	866.876,09 €	
+ Neue Haushaltsausgabereiste	0,00 €	
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	0,00 €	
./. Abgang alter Haushalts-		
ausgabereiste	9.392,07 €	
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	9.392,07 €	
./. Abgang alter Kassenausgabereiste	0,00 €	
Summe bereinigte		
Soll-Ausgaben	857.484,02 €	

Etwaiger Unterschied bereinigte
Soll-Einnahmen

./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 €

2. Dem Vorstandsvorsteher wurde für das Haushaltsjahr 2006 vorbehaltslose Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 (a.F.) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 i.V.m. § 94 Abs. 2 (a.F.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 7. Februar 2008

Der Vorstandsvorsteher

Im Auftrag
Horster

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 55

**80 Wirtschaftsplan und
Bekanntmachung des Wirtschaftsplans
der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale
Neuss für das Jahr 2008**

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007, in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007, sowie nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ hat die Verbandsversammlung am 11. Dezember 2007 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2008 werden

im Erfolgsplan	
die Erträge auf	14.636.874 €
die Aufwendungen auf	14.636.874 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen auf	1.710.682 €
die Ausgaben auf	1.710.682 €
festgesetzt.	

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan vorgesehen sind, wird auf 38.526 € festgesetzt.

§ 4

Ein Kassenkredit zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung der Handelsware, der Entwicklungs- und Innovationsleistungen und der Neuinvestitionen wird in Höhe von bis zu 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO dem Regierungspräsidenten Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2007 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband KDVBZ Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 1. Februar 2008

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Dieter Patt
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 55

81 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 114 395)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 114 395 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 08.05.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Februar 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 56

82 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 221 238 193)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 221 238 193 (Alte Nr.: 11 238 193) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 07.05.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 7. Februar 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 56



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach